

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

Nr.: 6/2023



Vorlage für die Verbandsversammlung am: 29.03.2023

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 08.03.2023

Vorsitzender *ku*

Gegenstand der Vorlage:

Sicherung bebauter Gebiete aus der Vorgängerplanung zur Erreichung des Flächenziels

Gesetzliche Grundlage:

ROG v. 22. Dezember 2008 in der derzeit gültigen Fassung
LEntwG LSA vom 23. April 2015 in der derzeit gültigen Fassung
Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
WindBG v.20.Juli 2022BGBl. Teil I Nr. 28

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

Entsprechend der beschlossenen Methodik zur Ausweisung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie werden die in Anlage 1 dargestellten Gebiete, auf denen entweder Windenergieanlagen stehen oder für die wirksamen Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen erteilt wurden, für die Erreichung der Flächenbeitragswerte als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt.

Bauleitplanungen, die durch ihre Festsetzungen und Darstellungen von Höhenbestimmungen die Erreichung der Flächenbeitragswerte gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG im Regionalplan verhindern, sind gemäß § 12 Abs. 1 und 2 LEntwG LSA zeitlich befristet zu untersagen.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 17

einstimmig

Stimmenmehrheit

JA

NEIN

ENTH

angenommen

abgelehnt

Standed
Salzwedel, den 29.03.2023

B. Jagode

Schriftführer

Vorsitzender

Begründung:

Gemäß § 4 WindBG sind alle Flächen die in Windenergiegebieten liegen auf das zu erreichende Flächenziel anrechenbar. Gemäß § 2 WindBG fallen Vorranggebiete für Windenergie unter die Kategorie Windenergiegebiete. Mit der Ausweisung von Bestandsgebieten die entweder Anlagen enthalten bzw. Genehmigungen für zu errichtende Anlagen vorweisen, ist gewährleistet, dass sich die Windenergie in diesen Gebieten durchsetzt. Flächen, die im Rahmen von Zielabweichungsverfahren per Verwaltungsakt bestätigt wurden, entsprechen den Zielen der Vorgängerplanung. Diese Festsetzungen dienen der Erhöhung der Rechtssicherheit der Windenergieplanung. Mit dieser Festlegung werden ca. 1 % der zu erreichenden Fläche für Windenergie gesichert. Zur Ermittlung der restlichen benötigten Windenergieflächen steht ein Suchraum von ca. 20% zur Verfügung.

Anlage 2: Suchräume nach Abzug der harten Kriterien, der Vorranggebiete aus dem LEP 2010 LSA und dem 1.000 m Puffer um Wohnbebauung inklusive der gesicherten Vorranggebiete.